



Die Wartefrist für die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Asylberechtigte wurde von sechs auf zehn Jahre angehoben.



Stellt jemand einen Asylantrag in Österreich, so gilt das auch für sein in Österreich aufhältiges minderjähriges Kind.

Vielfältige Änderungen

Mit 1. September 2018 trat das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 in Kraft. Schwerpunkte der Novelle waren die Anpassung der fremdenrechtlichen Bestimmungen an die Vorgaben einer neuen EU-Richtlinie sowie die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Regierungsprogramm.

Die Bundesregierung hat Maßnahmen zur Verhinderung von Asylmissbrauch und zur Steigerung der Effizienz von asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren beschlossen. Eine weitere wesentliche Änderung stellt die Verlängerung der Wartefrist von Asylberechtigten für den Erhalt der österreichischen Staatsbürgerschaft dar.

Mit dem Gesetz werden zunächst das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 an die Vorgaben der neuen Forscher- und Studenten-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2016/801) angepasst. Ebenfalls in Umsetzung dieser Richtlinie werden Änderungen im Universitätsgesetz 2002, im Hochschulgesetz 2005 und im Ausländerbeschäftigungsgesetz vorgenommen; die legislative Zuständigkeit zur Änderung dieser Materie liegt beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz. Im Asylgesetz 2005, dem BFA-

Verfahrensgesetz, dem BFA-Einrichtungsgesetz und dem Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 werden wesentliche Punkte des Regierungsprogramms 2017-2022 umgesetzt und unter anderem Bestimmungen zur beschleunigten Aberkennung des Asylstatus eingeführt, zur Festlegung einer gesetzlichen Antragsfiktion für minderjährige Kinder von Asylwerbern, zur Abnahme von Bargeld bei Asylantragstellung sowie zur Auswertung von Datenträgern, die Asylwerber mit sich führen. Im Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 wird die Wartefrist für die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Asylberechtigte von sechs auf zehn Jahre angehoben.

Unabhängig von der Umsetzung der oben zitierten Richtlinie und dem aktuellen Regierungsprogramm werden im Meldegesetz 1991, Personenstandsgesetz 2013, Zivildienstgesetz 1986 und Sicherheitspolizeigesetz terminologische Anpassungen an das am 1. Juli 2018 in Kraft getretene zweite Erwachsenenenschutz-Gesetz vorgenommen. Im Gedenk-

stättengesetz wird der Zeitpunkt der Vorlage des Vorhabensberichts geändert und mit sechs Wochen vor Beginn des nächsten Kalenderjahres festgelegt.

Forscher- und Studenten-Richtlinie. Im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz werden die bestehenden Aufenthaltstitel für Forscher und Studenten an die Vorgaben der neuen Richtlinie angepasst und zwei neue Aufenthaltstitel eingeführt. Eine der Verbesserungen für drittstaatsangehörige Forscher stellt die Möglichkeit dar, nach erfolgreichem Abschluss der Forschungstätigkeit für weitere zwölf Monate zur Arbeitssuche oder Unternehmensgründung in Österreich zu verbleiben oder als Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Forscher“ eines anderen EU-Mitgliedstaats unter begünstigten Bedingungen einen Aufenthaltstitel in Österreich zu beantragen. Drittstaatsangehörige Studenten, die an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen (z. B. ERASMUS+), dürfen

gemäß den geänderten Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes 2005 künftig auf Basis eines gültigen Aufenthaltstitels „Student“ eines anderen EU-Mitgliedstaats bis zu einem Jahr in Österreich aufhältig sein, ohne eine weitere aufenthaltsrechtliche Genehmigung in Form eines österreichischen Visums oder Aufenthaltstitels beantragen zu müssen.

Beschleunigte Aberkennung. Ein Verfahren zur Aberkennung des Asylstatus ist ab Inkrafttreten der Novelle auch dann jedenfalls einzuleiten und beschleunigt zu führen, wenn Hinweise darauf vorliegen, dass sich der Asylberechtigte freiwillig wieder unter den Schutz seines Herkunftsstaats gestellt hat, freiwillig die Staatsangehörigkeit seines Herkunftsstaats wieder erworben hat oder sich freiwillig in dem Staat niedergelassen hat, den er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat. Als Hinweise darauf gelten insbesondere Einreisen des Asylberechtigten in seinen Herkunftsstaat oder die Beantragung und Ausfolgung



Die Polizei darf unter bestimmten Voraussetzungen Datenträger von Asylwerbern auswerten.

eines Reisepasses seines Herkunftsstaats.

Gesetzliche Antragsfiktion.

Um Verfahrenverschleppungen zu vermeiden, gilt mit der Einbringung eines Asylantrags durch einen Fremden ein Asylantrag künftig ex lege auch für jedes in Österreich aufhältige drittstaatszugehörige minderjährige ledige Kind als gestellt, dem nicht bereits ein Aufenthaltsrecht zukommt. Wird ein drittstaatszugehöriges Kind eines Asylwerbers in Österreich nachgeboren, ist seine Geburt dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) anzuzeigen. Mit Einlangen der Geburtsanzeige beim BFA oder wenn das BFA auf sonstige Weise Kenntnis von der Geburt erlangt, gilt der Asylantrag für das Kind als gestellt.

Abnahme von Bargeld.

Asylwerber, die in Bundesbetreuung aufgenommen werden, sind künftig verpflichtet, aus dem von ihnen mitgeführten Bargeld einen Beitrag zu den Grundversorgungskosten des Bundes zu leisten. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes werden zu diesem Zweck ermächtigt, mitgeführtes Bargeld eines Fremden anlässlich der Stellung eines Asylantrags bis zu einem Höchstbetrag von 840 Euro

sicherzustellen und dem BFA zu übermitteln. Mindestens 120 Euro sind dem Fremden dabei jedoch zu belassen. Geht der sichergestellte Bargeldbetrag über die tatsächlichen Kosten der Grundversorgung durch den Bund hinaus, wird der Differenzbetrag dem Asylwerber nach Beendigung der Bundesbetreuung wieder ausgefolgt.

Auswertung von Datenträgern von Asylwerbern.

Ist die Feststellung der Identität oder Reiseroute eines Fremden, der einen Asylantrag gestellt hat, anhand der vorliegenden Beweismittel nicht möglich, werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit Inkrafttreten der Novelle ermächtigt, auf sichergestellten Datenträgern befindliche Daten zum Zwecke der Feststellung der Identität oder Reiseroute auszuwerten und das Ergebnis dieser Auswertung dem BFA zu übermitteln. Ergeben sich nicht unmittelbar bei Asylantragstellung, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren vor dem BFA Zweifel an der Identität oder Reiseroute des Asylwerbers, kann eine solche Auswertung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch zu einem späteren Zeitpunkt über Auftrag des BFA erfolgen.

Carina Royer